



ANGEHÖRIGE VON
MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN

STATUTEN des Vereines

Angehörige von Menschen mit Behinderungen ZVR-Zahl: 136256496

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: „Angehörige von Menschen mit Behinderungen“

Der Sitz des Vereines ist Innsbruck, Tirol, Österreich.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich vornehmlich auf das Bundesland Tirol.

§ 2. Zwecke und Aufgaben des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der unabhängig agiert, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:

1. Oberstes Ziel ist Selbstvertretung für das eigene Leben in einer inklusiven Gesellschaft unter Mitwirkung der Angehörigen.
2. Eine Gruppe von 5 Personen bestimmen, die damit zur Landesinteressenvertretung für das „Reha-Gesetz NEU“ für Angehörige von Menschen mit Behinderungen werden.

Ziel ist es, die Anliegen und persönlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention einzufordern, um die individuellen Situationen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zu erleichtern und zu verbessern. Damit verbunden ist auch die Auseinandersetzung mit weltweit neuen Entwicklungen in Bezug auf Ursachenforschung, Therapie- und Förderansätze, optimale Lebensqualität und Inklusion.

Erreichung des genannten Ziels

1. durch gehört werden und Mitspracherechte
 - a.) Im medizinischen und therapeutischen Bereich
 - b.) Im politischen Bereich
 - c.) Im Kranken- und Pensionsversicherungsbereich
 - d.) Im Bildungsbereich
 - e.) Im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich
2. durch Errichtung einer unabhängigen Anlaufstelle
3. durch Auszahlung eines persönlichen Budgets
4. durch Fort- u. Weiterbildungsangebote für Angehörige
5. durch Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen, sowie mit integrativen Einrichtungen in Schulen, Kindergärten usw.

Sämtliche hier angeführten Zwecke dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Als **ideelle Mittel** dienen unter anderem:
 - Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen

- Zusammenarbeit mit allen Personen, Vereinen und Institutionen, die Menschen mit Behinderung betreuen, assistieren und begleiten.
 - Ansprechstelle und, wenn möglich, Hilfestellung für alle Personen, die in verschiedenen Arten mit den o.a. Themen zu tun haben.
 - Herausgabe von Druckwerken aller Art sowie die Bereitstellung anderer geeigneter Informationsträger.
 - Kontakte zu Medien zur breiten Information der Bevölkerung usw.
2. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen und Förderungen, Verkauf von Publikationen, TeilnehmerInnen- und Unkostenbeiträge, sowie durch Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder (außerordentliche Mitglieder) und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- 2) Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder die den Verein durch Mitarbeit und/oder Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. durch Geld- oder Sachleistungen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereines können alle physischen Personen sein, die mit den Zielen und Grundsätzen desselben einverstanden sind. Fördernde bzw. außerordentliche Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sein.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung
- 3) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - ausgenommen Ehrenmitglieder- entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann durch den Vorstand begründet verweigert werden, ebenso kann der Ausschluss durch den Vorstand begründet erfolgen. Dagegen ist eine Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung möglich.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die ProponentInnen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens

verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Zweck und Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Weiters sind sie zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Generalversammlungen teilzunehmen und besitzen Rederecht.
- 3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung	(§§ 9 u. 10)
Der Vorstand	(§§ 11 bis 13)
Die RechnungsprüferInnen	(§ 14)
Das Schiedsgericht	(§ 15)

§ 9. Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von bereits einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 4 Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur zur Tagesordnung erfolgen.
Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. (Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung um 20 Minuten später statt,

die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.

- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und maximal 7 Personen (Obmann/Obfrau, SchriftführerIn, KassierIn und eventuell StellvertreterInnen), sowie die Obleute, bzw. VertreterInnen der Regionalstellen und wird alle 4 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder sollen Eltern, bzw. Angehörige, bzw. SachwalterInnen sein.
- 2) Dem Vorstand obliegt die widmungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die der Organisation der Vereinsziele dienen und die nicht durch das Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, im Falle dessen/deren Verhinderung von seinem/ihren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen
- 5) Der Vorstand tagt mindestens 2 Mal jährlich.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n.
- 8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9) Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.

- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- c) Organisation der Ziele des Vereines
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Dem/der Obmann/Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, zu Behörden und dritten Personen.
Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- c) Der/ die KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/ von der Obfrau und von den/der KassiererIn zu unterzeichnen.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen

- 1) Zwei RechnungsprüferInnen werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebahrung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- 3) Sie haben bei den Vorstandssitzungen und bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2) Es setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Fachbeirat

Ein Fachbeirat (an den o.a. Themen interessierte und damit vertraute Fachleute aus verschiedenen einschlägigen Berufsgruppen) ist nach Möglichkeit einzurichten und kann dem Verein in fachlichen Fragen Hilfestellung geben.

2. ABSCHNITT, BEZIRKS-/REGIONALSTELLEN

§ 17 Bezirks-/Regionalstellen

1. Da sich der Verein **Angehörige von Menschen mit Behinderungen** vornehmlich über das gesamte Bundesland Tirol erstreckt, ist es unbedingt erforderlich, den Zweck und die Aufgaben (gem. § 2 der Statuten) des Vereins auch regional umzusetzen. Aus diesem Grunde können Regionalstellen errichtet werden.
2. Die Regionalstelle ist eine örtliche Außenstelle des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Die Willensbildung in den Regionalstellen erfolgt durch die Regionalstellenversammlung, der dadurch besondere Bedeutung zukommt.
4. Für die Organisation, Aufgaben und den Wirkungsbereich der Regionalstellen hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.

3. ABSCHNITT, ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§ 18. Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§19. Gemeinnützigkeit

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verfolgung gemeinsamer Interessen der Vereinsmitglieder im Sinne des § 2 der Satzung. Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ist eine mildtätige iSd § 4a Z 3 EStG. Der Verein strebt keinen Gewinn, sondern nur einen kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel an. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden; gleiches gilt für sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinsamen begünstigten Zweckes verwendet werden. Es sind diese verbleibenden Zufallsgewinne einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung der begünstigten Tätigkeit des Vereines dienen darf. Die Ansammlung unangemessen hohen Vermögens ist zu unterlassen, da sich eine solche Ansammlung für die Gemeinnützigkeit als schädlich auswirken könnte. Desgleichen ist die Finanzierung von Vorhaben, die in absehbarer Zeit nicht geplant sind bzw. nicht zu verwirklichen sind, aus den gleichen Gründen zu unterlassen. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nichts zurückbezahlt erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein erfüllt den gemeinnützigen Zweck selbst, kann sich aber Erfüllungsgehilfen bedienen, deren Handeln wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen ist. Jede Satzungsänderung, die nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben wird, ist dem zuständigen Finanzamt binnen einem Monat bekanntzugeben. Die Geschäftsführung des gemeinnützigen Vereines muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der begünstigten Tätigkeit eingestellt sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn die zu finanzierenden Vorhaben bereits geplant und bestimmt und die Projekte in absehbarer Zeit durch den Verein oder seinen Erfüllungsgehilfen verwirklicht werden. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit (§§ 34ff BAO).